

331.0

Washington, D.C.,
8. Juni 1984

Schweiz - USA: Tour d'horizon
der hängigen bilateralen Fragen

	<u>Seite</u>
1. Jurisdiktionskonflikte und Rechtshilfe	1
2. Auslieferungsvertrag	7
3. Doppelbesteuerungsabkommen	8
4. Luftverkehr	10
5. Exportkontrollen	12
6. Importschutzbegehren	15
7. Nuklearfragen	16
8. Kriegsmaterialausfuhr	19
9. Rüstungsbeschaffung in den USA	20



1. Jurisdiktionskonflikte und Rechtshilfe

1.1. Probleme mit der "Security and Exchange Commission" (SEC)

1.1.1. Santa Fe

Im Laufe der Verhandlungen, die im Sommer 1982 zur Unterzeichnung des MoU betreffend "insider trading" führten, erklärten sich die Amerikaner bereit, im Santa Fe-Fall den Rechtshilfeweg zu wählen. Sie stellten ein Gesuch unter dem Rechtshilfeabkommen von 1977, das indessen vom Bundesgericht im Januar 1983 abgelehnt wurde. Von der bundesgerichtlichen Begründung ausgehend schien es jedoch möglich, ein zweites Gesuch erfolgreich durchbringen zu können. Dieses zweite Gesuch wurde im Sommer letzten Jahres an das BAP übermittelt und wurde Mitte Mai 1984 vom Bundesgericht genehmigt. Die betroffenen Insider sind in der Zwischenzeit an die mit dem Einführungsgesetz zum Rechtshilfeabkommen eingesetzte Kommission gelangt, in der Hoffnung, diese werde dem EJPD empfehlen, dem amerikanischen Gesuch aus politischen Gründen nicht nachzukommen. Das EJPD wird versuchen, den Präsidenten dieser Kommission von der Unbegründetheit dieser Argumentation zu überzeugen und Nichteintreten zu beschliessen. Obwohl die SEC nunmehr die Identität der Insider kennt und ihr Verfahren bis zu einem gewissen Punkt vorantreiben kann, wird sie an der Statuskonferenz vom 15. Juni vor Richter Connor noch nicht in der Lage sein, einen Antrag zu stellen, da die bei den schweizerischen Banken liegenden Dokumente vorläufig blockiert sind. Wir haben der SEC angeboten, im Hinblick auf

den 15. Juni - wie bereits am 15. Dezember 1983 - alles zu tun, um Richter Connor von der Notwendigkeit einer weiteren Fristverlängerung bis zum Abschluss des Kommissionsverfahren zu überzeugen.

1.1.2. Ellis AG

Vor einigen Wochen übermittelten die Amerikaner ein Gesuch unter dem Memorandum of Understanding (MoU) vom August 1982 betreffend die Ellis AG, eine Tochtergesellschaft der Bank Sarasin in Basel. Die Ellis AG ist indessen keine Bank und hat demzufolge auch die Konvention 16, die den Anhang zum MoU bildet, nicht unterzeichnet. Rechtshilfe gemäss MoU scheint daher nicht möglich. Aufgrund der von den Amerikanern übermittelten Angaben sieht es auch so aus, dass das Rechts-hilfeabkommen nicht anwendbar ist, da die SEC nicht weiss, ob es sich bei den Kunden der Ellis um Insider, Tipper oder Tipes handelt. Falls die Ellis AG nicht freiwillig mit den Amerikanern kooperiert oder kooperieren kann, so kann es auch hier dazu kommen, dass sie letzten Endes die Wahl haben wird, entweder Art. 273 des Strafgesetzbuches zu verletzen oder aber Sanktionen der amerikanischen Gerichte zu gewärtigen. Gegenwärtig sieht es so aus als ^{ob} die Bemühungen der Ellis, sämtliche ihrer Kunden zu freiwilligen Kooperation zu veranlassen, gescheitert sind. Die SEC sagte uns zu, vor der Er-greifung irgendwelcher Massnahmen gegenüber Ellis mit uns Konsultationen aufzunehmen.

1.2. Ralli Brothers

Seit gut zwei Jahren ist ein Verfahren der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) gegen die Ralli Brothers hängig. Aufgrund der vorliegenden Akten sieht es so aus, als ob die Ralli AG für einen Kunden Platinkontrakte in einem Umfang gekauft hat, der sie gemäss amerikanischem Recht dazu verpflichtet hätte, dessen Identität der CFTC mitzuteilen. Wahrscheinlich aus Nichtkenntnis dieser Bestimmungen heraus hat diese Bank das Einverständnis des Kunden nicht eingeholt und war daher seinerzeit nicht in der Lage, der Aufforderung der CFTC zur Mitteilung der Identität ihres Kunden nachzukommen. Andernfalls hätte sie das Bankgeheimnis verletzt. Seither gelang es der Ralli indessen, ihren Kunden zum Verzicht auf den Schutz durch das Bankgeheimnis zu bewegen. Trotzdem die CFTC jetzt somit über die Identität orientiert ist, besteht sie auf einer massiven Busse und einem mehrmonatigen Marktverbot für Ralli. Die Angelegenheit sollte demnächst vor dem "Administrative Law Judge" der CFTC entschieden werden.

1.3. Marc Rich (MR)

1.3.1. Verfahren gegen Clarendon

Gemäss Behauptungen des Staatsanwaltes in New York hat die MR-Tochter Clarendon seit Sommer letzten Jahres systematisch ihre hier befindlichen Aktiven in die Schweiz abgezogen. Sie soll dies dadurch getan haben, dass sie sich Rechnungen nicht an ihren New Yorker-Sitz, sondern nach Zug bezahlen

haben lassen soll. Nachdem der IRS Steuerforderungen in der Höhe von ca. 90 Mio. Dollar gegen Clarendon erhebt und die hier vorhandenen Mittel offenbar nicht ausreichen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, versucht der Staatsanwalt, die Clarendon zu zwingen, Geld vom Hauptsitz in Zug an die Filiale in New York zu transferieren. Je nachdem wie diese Angelegenheit entschieden wird, könnte es letzten Endes auch in diesem Verfahren darauf hinauslaufen, dass eine in der Schweiz domizilierte Firma von einem ausländischen Richter zu einem bestimmten Handeln gezwungen wird, was mit unserem Souveränitätsbegriff unvereinbar ist. Die Angelegenheit ist gegenwärtig vor dem Distriktsgericht in New York pendent.

1.3.2. Verfahren des Department of Energy (DOE)

Einfach ausgedrückt geht es hier darum, dass das DOE versucht, jene Gewinne von MR einzuziehen, die das Ergebnis der Verletzung von Energiepreisvorschriften gewesen sein sollen. In diesem Zusammenhang haben uns die Amerikaner eine diplomatische Note übermittelt, in der sie uns anfragen, ob die Erledigung dieses Verfahrens auf dem Weg des Rechtshilfeabkommens von 1977 möglich wäre. Das BAP ist gegenwärtig daran, die Angelegenheit zu prüfen, scheint jedoch recht skeptisch hinsichtlich der Möglichkeiten des Rechtshilfeges. Zwecks Abklärung gewisser spezifischer Rechtshilfefragen hat die Botschaft dem Staatsdepartement die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen den beiden Justizdepartementen empfohlen. Seine Antwort steht noch aus.

1.3.3. Strafprozess gegen MR

Im Juni wird in New York der MR-Gruppe sowie Marc Rich und Pincus Green, nebst einem in den USA wohnhaften Geschäftspartner, der Prozess wegen Steuerbetrug gemacht. Es handelt sich um ein Verfahren, das wenigstens im jetzigen Stadium unsererseits keine Bedenken bezüglich möglicher Jurisdiktionskonflikte aufkommen lassen müsste. Sollte es zu einer Verurteilung der Gesellschaften kommen, könnte sich die Frage des Vollzugs der Sanktionen, d.h. von Bussen in der Schweiz stellen.

1.3.4. Grand Jury Subpoena

Im Mai hat das Appellationsgericht in New York über die Frage der täglichen Busse von 50'000 Dollar gegen Marc Rich beraten. Es ging im wesentlichen um die folgenden zwei Punkte :

- Ist MR gehalten, trotz entgegenstehender schweizerischer Gesetze und konkreter Anordnungen der zuständigen schweizerischen Behörden, Schriftstücke herauszugeben ?
- Ist MR physisch in der Lage, der amerikanischen Subpoena nachzukommen?

Unabhängig von der Frage, ob die USA über MR Jurisdiktion haben oder nicht ist das amerikanische Vorgehen in dieser Angelegenheit für uns unakzeptabel, da der Erlass dieser

Subpoena schliesslich darauf hinausläuft, eine in der Schweiz domizilierte Person zu einem Handeln in der Schweiz zu zwingen. Die Situation wird dadurch noch weniger annehmbar, als mit dem IRSG ein Instrument zur Verfügung steht, das es den Amerikanern erlaubt, die verlangten Dokumente auf dem Rechtshilfeweg zu erhalten.

Der Verlauf des Hearings war insofern positiv, als der Eindruck aufkam, das Gericht habe viel Verständnis für unsere Position. Seinen Entscheid dürfte es im Verlauf des Juni treffen.

1.4. Rechtshilfeabkommen, IRSG

In einer Note von Ende Februar dieses Jahres beklagten sich die Amerikaner uns gegenüber über die Ineffizienz des Rechtshilfeweges. Sie bemängeln, dass die schweizerische Einführungsgesetzgebung es den von einem Rechtshilfesuch betroffenen Parteien ermöglicht, mittels Rekursen die Erledigung ihrer Gesuche auf Monate wenn nicht auf Jahre hinauszuschieben. Sie haben daher förmlich die Durchführung von Konsultationen verlangt, um über eine Beschleunigung des Rechtshilfeweges zu diskutieren. Schweizerischerseits ist man sich bewusst, dass das amerikanische Begehren bis zu einem gewissen Punkt gerechtfertigt ist. Andererseits scheint es nicht angezeigt, unter dem Druck der MR-Angelegenheit und losgelöst von der Revision des OG zu diskutieren. In unserer Antwortnote werden wir vorschlagen, im Oktober 1984 in Bern eine Konsultationsrunde durchzuführen.

2. Auslieferungsvertrag

Ende April/Anfang Mai 1984 fand in Washington die dritte Runde für die Aushandlung eines neuen Auslieferungsabkommens statt. Dabei konnten, insbesondere in technischen Bereichen, erhebliche Fortschritte erzielt werden. Es zeigt sich indes, dass die Amerikaner die Auslieferung auch für Vergehen gegen Gesetze wirtschaftlichen oder politischen Charakters wünschen. Dies würde bedeuten, dass wir beispielsweise für die Verletzung der Export Administration Act Auslieferung gewähren müssten. Daneben liessen sie durchblicken, dass ein neues Abkommen auch für die Verletzung von Steuergesetzen anwendbar sein müsste. Beide Forderungen stehen in krassem Widerspruch zu der bisher von der Schweiz gehandhabten Praxis im Bereich der Auslieferung und scheinen politisch nicht-durchsetzbar. Eine vierte Runde findet im Oktober 1984 in Bern statt.

3. Doppelbesteuerungsabkommen

Seit Oktober 1980 haben insgesamt vier Runden für die Aushandlung eines neuen schweizerisch/amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens stattgefunden. Im jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus als hätten, abgesehen von drei zentralen Bereichen, sämtliche Fragen gelöst werden können. Die noch offenen Fragen sind indessen von derartiger Bedeutung, dass das Zustandekommen eines neuen Abkommens mit ihrer Lösung steht oder fällt. Hervorzuheben ist insbesondere das amerikanische Begehren nach einem neuen Artikel betreffend Informationsaustausch. Um es vereinfacht auszudrücken : Die Amerikaner wünschen Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Rechtshilfe, die weit über das hinausgehen, was die Schweiz aus politischen und rechtlichen Gründen geben kann. Sie gehen insbesondere über die im IRSG (Art. 3, Abs. 3) enthaltenen Möglichkeiten der Rechtshilfe bei Steuerbetrugsfällen hinaus. Beizufügen ist, dass die Amerikaner auch nicht bereit sind, die staatlichen Einkommenssteuern (unitary taxes) in ein Abkommen aufzunehmen, was faktisch zu Doppelbesteuerung schweizerischer Tochtergesellschaften in den USA führt.

Angesichts der Tatsache, dass der bisherige amerikanische Delegationschef seinen Posten verlassen hat und vor den Wahlen nicht ersetzt werden dürfte, besteht für die schweizerische Seite kein Anlass, die Verhandlungen voranzutreiben. Man wird im Frühjahr 1985 sehen, ob mit einer allenfalls neuen Verwaltung bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Jedenfalls lebt die Schweiz mit dem gegenwärtigen
Doppelbesteuerungsabkommen recht gut und ist in keiner
Art und Weise daran interessiert, um jeden Preis
zu einem neuen Vertrag zu gelangen.

4. Luftverkehr

Im Sommer 1983 unterbreitete uns das Staatsdepartement in einer diplomatischen Note ein Begehren zu Durchführung von Konsultationen. Beweggrund war die Tatsache, dass die Swissair zwischen 90 und 95 Prozent der Passagiere auf dem amerikanisch/schweizerischen Markt transportiert, während den amerikanischen Gesellschaften nur ein entsprechend kleiner Anteil übrig bleibt. Grund für dieses Ungleichgewicht ist nach Auffassung der Amerikaner das System des sogenannten "double approval", gestützt auf den ein Tarif von den Regierungen beider Vertragsstaaten genehmigt werden muss.

Seither haben insgesamt drei Verhandlungsrunden stattgefunden. Im März 1984 einigte man sich auf ein Interimsabkommen von einem Jahr, während derer Tarifgesuche, die innerhalb eines bestimmten, flexiblen Rahmens liegen, nicht mehr zu genehmigen sind, sondern automatisch von den Fluggesellschaften angewendet werden können. Die schweizerische Forderung, als Gegenleistung zu dieser Konzession zusätzliche Landerechte für die Swissair in Atlanta und Houston zu erhalten, war nicht durchsetzbar.

Anfang 1985 wird somit eine weitere Verhandlungsrunde stattfinden, in deren Verlauf die Resultate des einjährigen Interimsabkommens zu werten sind und die Frage entschieden werden muss, ob dieses Provisorium in definitive Formen gegossen werden soll. Zudem wird die schweizerische Seite dannzumal energisch die Gewährung der erwähnten zusätzlichen Landerechte fordern. ./.

Die schweizerische Seite war sich seit Beginn dieser Konsultationen bewusst, dass sie nicht um Konzessionen im Bereich der Tarifflexibilität herumkommen würde, nachdem die amerikanische Delegation offen mit der Kündigung des bestehenden Abkommens gedroht hatte. Störend und befremdend wirkte die Art und Weise der amerikanischen Verhandlungsführung, die nicht nur im Ton, sondern auch in der Substanz füglich als Erpressung bezeichnet werden darf. Falls die amerikanische Delegation mit derselben Rücksichtslosigkeit in die Verhandlungen von anfangs 1985 gehen wird und falls sie dannzumal weiterhin keine zusätzlichen Landrechte in Atlanta und Houston gewähren wird, so ist mit einer entsprechenden harten Haltung der schweizerischen Seite zu rechnen, was im Endeffekt zu einem Scheitern der Verhandlungen führen könnte.

5. Exportkontrollen

5.1. Export Administration Act (EAA)

5.1.1. Grundsätzliches.

Durch den EAA wird der Präsident ermächtigt, den Güter- und Technologieexport zu beschränken, sei es zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der USA oder aber auch zur Verfolgung aussenpolitischer Ziele. Exportbeschränkungen können auch aus sicherheitspolitischen Gründen oder im Falle von Versorgungsschwierigkeiten (short supply) erfolgen.

5.1.2. Die Verhandlungen im Kongress um einen neuen EAA.

Der EAA von 1979 lief im 30. September 1983 aus, ohne dass sich der Kongress auf einen neuen EAA einigen konnte. Nachdem die vom Parlament mehrmals beschlossenen Verlängerungsfristen ebenfalls unbenutzt verstrichen, sah sich der Präsident veranlasst, den "International Emergency Economic Power Act" anzurufen, um die Exportvorschriften aufrechtzuerhalten. Der Entscheid des Präsidenten wird nun solange rechtsgültig bleiben, bis das parlamentarische Differenzbereinigungsverfahren abgeschlossen ist und ein neuer EAA vorliegt.

Die Versionen des Senats und Repräsentantenhauses weisen zum Teil beträchtliche Unterschiede auf, weshalb das Differenzverfahren nur äusserst zähflüssig vorankommt. Die Verabschiedung eines neuen EAA durch den Kongress dürfte deshalb kaum vor Jahresende erfolgen.

5.1.3. Schweizerische Interessenlage.

Die Schweiz hat im Hinblick auf die Erneuerung des EAA weder beim Kongress noch bei der Administration formell interveniert. Immerhin wurden in Gesprächen der Botschaft mit Spitzenbeamten der Administration und Kongressabgeordneten vor allem die folgenden zwei Bedenken vorgebracht :

- Durch die Erleichterung der amerikanischen Ausfuhren von Listenwaren nach COCOM-Ländern würde die Schweiz diskriminiert.
- Extraterritorialität : Die Anwendung des EAA auf amerikanisch beherrschte Gesellschaften in der Schweiz würde zu Konflikten mit der schweizerischen Rechtsordnung führen.

5.2. Vorschlag des Handelsdepartements betreffend Sammellizenzen

Am 19. Januar hat das Handelsdepartement im Federal Register verschiedene Aenderungen vorgeschlagen in bezug auf die Vergabe von Sammellizenzen. Eine Aenderung dieser Prozeduren würde den Bezug von Spitzentechnologien aus den USA für die Schweiz wesentlich erschweren. Die Schweiz hat dem Handelsdepartement am 22. März ein Aide-Mémoire überreicht. Darin wurde auf die drohende diskriminierende Behandlung der Schweiz im Vergleich zu den s.g. Supplement-2-Ländern (COCOM-Staaten plus Japan, Australien, Spanien und Neuseeland) hingewiesen. Gleichlautende Demarschen wurden von der Botschaft beim Staatsdepartement (Undersecretary Schneider), beim

Treasury (Assistant Secretary Walker), im Senat (Senator Heinz) und in der Abgeordnetenversammlung (Congressman Bonker) unternommen.

Die zahlreichen Kommentare, welche dem Commerce Department während der Vernehmlassungsfrist zugestellt wurden, haben die Inkraftsetzung dieser Vorschriften verzögert. Es ist anzunehmen, dass im Verlaufe des Monats Juli das Commerce Department einen revidierten Verordnungsantrag publizieren wird. Der Vorschlag des Handelsdepartements in Bezug auf neue Prozeduren für die Erteilung von Sammellizenzen wird auch Gegenstand des Informationsaustausches vom 25. Juni in Bern zwischen der amerikanischen und schweizerischen Verwaltung sein.

6. Importschutzbegehren

6.1. Importschutzverfahren für Werkzeugmaschinen

Die Vereinigung der amerikanischen Werkzeugmaschinenfabrikanten hat am 1. März 1983 ein Importschutzverfahren unter Section 232 des Trade Expansion Act von 1965 in Gang gebracht. Dieses Verfahren gibt dem Präsidenten die Möglichkeit, aus Gründen der nationalen Sicherheit Importschutzmassnahmen zu ergreifen. In ihrer Petition verlangen die Initianten nun die Einführung von Importquoten, die den Marktanteil von Werkzeugmaschinen aus dem Ausland während den nächsten fünf Jahren auf 17,5 Prozent beschränken würden.

Handelssekretär Baldrige mit den Untersuchungen dieses Importschutzgegehrens beauftragt, hat nach Ablauf der gesetzlichen einjährigen Frist dem Präsidenten anfangs März 1984 eine Empfehlung unterbreitet. Der Präsident hat aber dieser Empfehlung, die eine Beschränkung für 5 bis 8 der 18 untersuchten Kategorien vorsehen soll, bisher nicht stattgegeben. Er hat nun den Nationalen Sicherheitsrat veranlasst, in Ergänzung zu dieser Empfehlung eine Studie über die Mobilisierungsbereitschaft der amerikanischen Wirtschaft zu verfassen. Diese schon seit einigen Monaten in Bearbeitung stehende Studie dürfte wohl kaum vor den Präsidentschaftswahlen im November erstellt sein, was verhindert würde, dass der Präsident seinen Entscheid vor den Wahlen treffen müsste.

7. Nuklearfragen

7.1. Zusammenarbeitsabkommen CH-USA von 1965/73 für die friedliche Nutzung der Atomenergie

Die USA möchten dieses Abkommen ändern oder ersetzen, die Schweiz ist in dieser Frage sehr zurückhaltend bis ablehnend.

In einem Gespräch im Rahmen des bestehenden Abkommens haben am 9./10. November 1983 in Bern die beiden Parteien ihre Ansichten über das Funktionieren des Abkommens dargelegt. Die Schweiz betonte, dass aus ihrer Sicht die Schwierigkeiten in erster Linie nicht auf dem Abkommenstext, sondern dessen Anwendung beruhen. Die Gespräche sollen weitergeführt werden. Die USA haben den Entwurf für ein neues Abkommen in Aussicht gestellt.

Es hat sich seit November keine Änderung in dieser Angelegenheit ergeben.

7.2. Bewilligungen für die Wiederverwendung von Plutonium

Es sind zwei Gesuche für die Verwendung von Plutonium (Pu), das im KKW Beznau mit amerikanischem Brennstoff produziert und in Frankreich aufgearbeitet worden ist, hängig. Ein Gesuch vom Oktober 1982 betrifft die Verwendung von 120 kg Pu als Brennstoff im KKW Beznau und ein zweites Gesuch vom Mai 1983 80 kg Pu für ein Forschungsprogramm des EIR Würenlingen.

Ursprünglich war die Erteilung der Bewilligungen für die Gesuche, die sich innerhalb unseres Zusammenarbeitsabkommens bewegen, auf Ende 1983 zugesichert wurden. Diese Frist wurde bis Februar 1984 verlängert, da der "Export Administration Act" hängig war; der im März vom Senat verabschiedete Act enthält keine unsere Gesuche betreffenden Bestimmungen. Trotzdem sind seither keine Fortschritte gemacht worden. Als Notlösung und um den USA mehr Zeit für das Bewilligungsverfahren einzuräumen, wurde mit der Fabrikation von vier Brennelementen in der BRD aus nicht-amerikanischem Material begonnen; das Material muss vor dem Abtransport der fertigen Elemente in die Schweiz (Ende Juli) durch das seit Mai 1983 in Frankreich eingelagerte amerikanische Material ersetzt werden. Diese zusätzliche Frist, die von den USA bisher nicht genutzt wurde, läuft Ende Juni ab.

Die Schwierigkeiten liegen beim Department of Defense, das gegen eine Bewilligungserteilung eingestellt ist, einerseits aus Gründen der Sicherheit während des Transports von Frankreich nach der BRD und andererseits weil es sich um das erste Gesuch der Wiederverwendung von (aufgearbeitetem) Plutonium in Kernreaktoren handelt. Es wird z.Z. von Department of Energy und State Department erwogen, die Gesuche dem National Security Council vorzulegen; eine diesbezügliche Entscheidung wird nicht vor dem 11. Juni gefällt werden.

7.3. Angebliche schweizerisch-südafrikanische Nuklearkooperation

Verschiedentlich wurde von amerikanischer Seite (durch die US-Botschaft in Bern) darauf hingewiesen, dass möglicherweise SULZER mit Südafrika beim Bau einer Schwermwasserproduktionsanlage zusammenarbeite. Dieser Hinweis wurde unfairerweise mit den obigen Pu-Gesuchen gekoppelt.

Der Vorwurf liess sich erfolgreich entkräften, doch besteht tatsächlich weiterhin eine Lücke im Atomgesetz bez. der Kontrolle des Exports sensitiver Nukleartechnologie, auf welche von amerikanischer Seite ebenfalls hingewiesen worden war.

Aus unserer Sicht ist der Vorfall abgeschlossen, könnte aber von amerikanischer Seite nochmals erwähnt werden.

8. Kriegsmaterialausfuhr

Anfangs April 1984 wurde der Geschäftsträger auf das Staatsdepartement gebeten, wo man ihm ein "non-paper" über angebliche Lieferungen Bührles von Flugabwehrsystemen und Pilatus Porter an den Iran übergab. Man bat uns alles zu tun, um diese Lieferungen zu unterbinden.

In unserer Ende Mai 1984 überbrachten Antwort legten wir dar, dass keine Flugabwehrsysteme aus der Schweiz in den Iran exportiert worden sind und dass der Pilatus Porter kein Kriegsmaterial darstellt.

Unsere Gesprächspartner schienen von unserer Reaktion wenig befriedigt und legten uns nahe, Druck auf Bührle auszuüben, um die Lieferung auch durch in Drittstaaten gelegene Tochtergesellschaften zu verhindern und um den Verkauf von Pilatus Portern von einem "end-user certificate" betreffend ausschliesslich zivile Verwendung abhängig zu machen.

Es ist damit zu rechnen, dass die USA auf diesen Punkt zurückkommen werden, insbesondere falls es ihnen gelingen sollte, spezifischere Angaben über angebliche Lieferungen von Skyguards aus der Schweiz machen zu können.

9. Rüstungsbeschaffung in den USA

In den vergangenen 8 Jahren wurden durchschnittlich 30 bis 40 % der Waffenkäufe für die Schweizer Armee in den USA getätigt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Beschaffungen erfolgen als Regierungsgeschäfte mit der US Regierung als Auftragnehmer auf der Basis der Foreign Military Sales (FMS) Bestimmungen.

Der grosse Lieferanteil des Auslandes machte u.a. eine Neuorientierung der Schweizerischen Rüstungspolitik notwendig. Die im Februar 1983 veröffentlichten Richtlinien im "Bericht über die Rüstungspolitik" halten grundlegend fest, dass "für Zeiten erschwerter oder fehlender Zufuhren eine minimale Selbstversorgung mit Kriegsmaterial gewährleistet" sein muss.

Zur Erfüllung dieser Forderung wird daher bei der Beschaffung ausländischer Rüstungsgüter eine Beteiligung der Schweizerischen Industrie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit angestrebt.

Die Industriebeteiligung kann einerseits in Form einer direkten Beteiligung durch Lizenzproduktion und Koproduktion oder andererseits durch eine indirekte Kompensationsvereinbarung (Offset) erfolgen.

Die Erfahrung zeigt, dass mit einer direkten Beteiligung die Forderung der industriellen Kriegsvorsorge (Kapazität und Technologie) besser erfüllt werden können als mit einer wirtschaftlichen Kompensation. Deshalb wird bei allen zukünftigen Beschaffungen einer direkten Mitwirkung der Industrie der Vorzug gegeben.

Beide Formen der Beteiligung stossen bei der Beschaffung in den USA auf zunehmende Hindernisse :

9.1. Koproduktion oder Lizenzproduktion

Diese Möglichkeiten wurden bis vor ca. einem Jahr hauptsächlich durch Einschränkungen der USA im Bereich des Technologie-Transfers sowie durch die Forderung der wirtschaftlichen Herstellung in der Schweiz Grenzen gesetzt.

Seither werden von der US Regierung vermehrt Restriktionen geltend gemacht, die zum "Schutz wirtschaftlicher Interessen" der beteiligten US Firmen dienen (Protektionismus). Dabei kann von Schweizer Seite festgehalten werden, dass sich unsere Beteiligungsbegehren auf Schweizerische Zulieferungen beschränken, die ausschliesslich für unsere Beschaffungsvorhaben bestimmt sind und somit keine Konkurrenzsituation auf dem Weltmarkt entstehen lässt. Im Weiteren ist unser Bestellungsumfang im Vergleich zu den Lieferungen für den US Eigenbedarf in der Grössenordnung von Prozenten, was für die US Industrie deshalb keinen wesentlichen Gewinn- oder Marktverlust bedeuten kann, zumal die US-Firmen angemessene Einnahmen aus Lizenzgebühren und aus technischen Unterstützungsverträgen verbuchen können. ./.

Diese wirtschaftlichen oder protektionistischen Restriktionen sind für uns einschneidend, da sie unserer Rüstungsbeschaffungspolitik direkt zu widerlaufen und ausserdem nach freiem Ermessen und ohne objektive Kriterien eingesetzt werden können.

9.2. Kompensationsabkommen

Die mit der Tiger-Beschaffung vereinbarten Offsetabkommen, die der Schweizer Industrie Zulieferungen an das US-Verteidigungsdepartment und dessen Hauptlieferanten durch die Aufhebung der "Buy America" Restriktionen ermöglichen, werden zunehmend mit protektionistischen Erlassen verwässert.

Der ursprünglich bekannten Einschränkung in der Gültigkeit des Offsetabkommens (Miniaturkugellager, Flugzeugborduhren, etc.) sind über die Jahre auch hydraulische Turbinen, Generatoren, Handwerkzeuge, Messwerkzeuge, Schmiedestücke, etc. beigefügt worden. Weitere Restriktionen für Werkzeugmaschinen und optische Geräte sind zurzeit "in Prüfung" und werden früher oder später in irgendeiner Form wirksam werden.

Diese Einschränkungen werden fast ausschliesslich mit der Erhaltung von Firmen oder Fabrikationsstätten zur industriellen Mobilmachungsbereitschaft der USA begründet.

Diese Gründe sind für Aussenstehende praktisch nicht prüfbar und erwecken immer das Gefühl eines gesuchten Vorwandes für protektionistische Massnahme.

- 23 -

Wie obiger Liste entnommen werden kann, werden diese Einschränkungen relativ freizügig und ohne Rücksicht auf bestehende Vereinbarungen (mit befreundeten und NATO-Staaten) erlassen. Weder vor noch nach Erlass wird Raum oder Zeit für bilaterale Diskussionen eingeräumt.

Es sind insbesondere solche Massnahmen im Rahmen der Offsetabkommen, die bei der Schweizer Industrie die Glaubwürdigkeit der USA, (der Regierung sowie der Industrie) in Frage stellen.

Gegenreaktionen zum Schaden der US Rüstungsindustrie könnten unter Umständen bei Beschaffungen in der 2. Hälfte der 80iger Jahre möglich werden.



EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE

WASHINGTON D.C.20008, le 11 juin 1984
2900 Cathedral Avenue N.W.
Telephone 462-1811/7

Ref.: 331.O.-SB/er

Division politique I

an	FN				2/2
Datum	14.6				U.G.
Visa	~				~
EDA		14.06.84		-9	
Ref. <u>p.B. 15.21. Am.</u>					

D F A E

p.B. 14.21. Am. 3.1. ✓
p.B. 14.21. Am. 3.2. ✓
S.B. 34.12. Am. 0. ✓
S.O. 652.21. USA. ✓
O. 324.22. USA. ✓

Tour d'horizon des questions bilatérales Suisse-USA

p.B. 51.74.21.20. Allg. ✓
p.A. 16.47.21.2. Am. ✓
S.C. 47. Am. 100.0. ✓
S.C. 41. Am. 111.0. ✓

Monsieur l'Ambassadeur,

En prévision des entretiens que vous aurez le 26 juin avec M. Tom Niles, Deputy Assistant Secretary of State for European Affairs, j'ai chargé mes divers collaborateurs concernés de rédiger une synthèse de toutes les questions bilatérales dont la solution soulève actuellement - ou pourrait soulever dans un avenir rapproché - des difficultés en raison de divergences entre nos intérêts et ceux des Américains. Le but de la notice ci-jointe est de situer les problèmes d'une manière succincte, sans entrer dans les détails techniques, de sorte que vous puissiez avoir une vue d'ensemble dans un document relativement court. Je précise d'emblée que l'ordre dans lequel ces problèmes sont récapitulés ne constitue nullement un ordre de priorités, pas plus que cette énumération ne vise à donner l'impression que l'addition d'un certain nombre de problèmes distincts constitue en soi un contentieux global. De l'avis de cette Ambassade, il est souhaitable et possible de continuer à traiter ces questions séparément, chacune selon ses propres mérites, au niveau des administrations spécialisées concernées, comme cela a été le cas jusqu'à maintenant. Cependant, comme vous le verrez à la lecture du document ci-joint, la formule

./.

./.

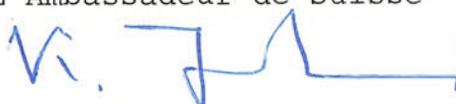
- 2 -

rituelle employée lors de visites ou de contacts bilatéraux "Il n'y a pas de problèmes entre nos deux pays" ne sonne plus tout-à-fait juste; elle devrait être adaptée à une réalité plus nuancée.

Ceci dit, ces problèmes tendent à se diversifier et à se multiplier, tout en étant souvent reliés entre eux par le fil conducteur de plus en plus apparent qu'est la propension des Américains à l'application extraterritoriale de leur législation (voir en particulier dans le document ci-joint les points 1.1.2, 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.4, 3, 5.1.3 et 7.2). D'autre part, l'éventail des services de l'administration fédérale compétents pour les traiter couvre sans exception tous les Départements (sauf peut-être le DFI, encore que celui-ci soit directement concerné par une solution satisfaisante à la question des livraisons de combustible nucléaire - voir point 7.2 ci-joint). Dans ces conditions, une coordination interne accrue dans l'examen de nos relations bilatérales avec Washington me paraît souhaitable et même nécessaire, car nos contacts avec l'administration américaine montrent que cette préoccupation existe également ici. La présente notice vise à vous faciliter la tâche à cet égard. Si vous n'y voyez pas d'objection, je vous en ferai parvenir une nouvelle version mise à jour dans le courant de septembre, afin de faire le point à la veille de la visite du Secrétaire d'Etat Brunner à Washington. Je serais heureux d'avoir votre réaction à ce sujet.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance de ma considération distinguée.

L'Ambassadeur de Suisse



Klaus Jacobi

./.

Copie avec annexe :

- M. le Secrétaire d'Etat Brunner
- M. l'Ambassadeur Pianca
- M. le Ministre Krafft
- M. le Ministre Faillettaz
- M. le Secrétaire d'Etat Sommaruga, BAWI
- M. l'Ambassadeur Blankart, BAWI
- M. le vice-directeur Arioli, BAWI